

## Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern gem. Art. 123b Gemeindegesetz

Jahr 2023

Behörde a)	Name	Funktion a)	Pensum in Prozent b)	Bruttoentschädigung für Behördentätigkeit c)	Spesenvergütung für Behördentätigkeit d)	zus. Entschädigung e)	total jährliche Entschädigung
							0
Rat	Herrsche Harald	Präsident		18'775	2'680		21'455
Rat	Benz Guido	Mitglied		7'895			7'895
Rat	Loher Renato	Mitglied		4'147			4'147
Rat	Loher Romeo	Mitglied		4'122			4'122
Rat	Wüst Josef	Mitglied		4'595			4'595
GPK	Baumgartner Mirjam	Mitglied		150			150
GPK	Benz Daniel	Mitglied		150			150
GPK	Bitar Patricia	Präsident		150			150
GPK	Loher Marcel	Mitglied		150			150
GPK	Schegg Martin	Mitglied		150			150
							0
							0
							0
							0
							0
<b>Rat</b>				<b>39'534</b>	<b>2'680</b>	<b>0</b>	<b>42'214</b>
<b>GPK</b>				<b>750</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>750</b>

a) Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder.

b) Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.

c) Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.

d) Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.

e) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.

Sollte kein Lohnausweis ausgestellt werden, müssen die Angaben anhand der Zahlen der Buchhaltung eruiert und ausgewiesen werden.